floorball berlin-brandenburg

SPO

Spielordnung (SPO) inkl. Lizenzordnung

VERSION	2.05
STAND	17.09.2026
BESCHLUSS	Mahlow, 17.09.2026
ÄNDERUNGEN	Änderung § 4 Nr. 3.3 II

Die Spielordnung regelt die Rahmenbedingungen des Ligaspielbetriebs von FloorballBB in Berlin und Brandenburg, einschließlich Spielformen, Fristen, Ligeneinteilung, Durchführung von Spieltagen sowie der Lizenzierung von Teams und Spieler:innen.

Floorball Verband Berlin-Brandenburg e. V.

Gültige Fassung, erzeugt am 09.11.2026 aus dem FF Ordnungs-Organisator.

floorballbb.de/home/verband/dokumente/ff-ordnungs-organisator/spo/

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Einteilung (Spielformen & Ligen)

§ 3 Spielperiode, Fristen, Termine

1. Saison und Spielperiode
2. Fristen & Termine
3. Altersklassen
4. Ligen
5. Modi, PlayOffs und Relegation
6. Titel

§ 4 Hallenstellung, Spielplangestaltung und Durchführung von Spieltagen

1. Hallenstellung
2. Spielplanung
3. Organisation von Turnieren, Spieltagen und Einzelspielen

§ 5 Spieltagsregelungen

1. Ausrüstung
2. Wertung
3. Forfait eines Spieles
4. Wiederholungs-, Nachhol- und Ersatzspiele
5. Proteste
6. Klassifizierung

§ 6 Lizenzen

1. Lizenzerteilung
2. Teamlizenzen
3. Lizenzen für Spieler:innen
4. Transfer und Freigabe
5. Regelungen zum Teamwechsel

§ 7 Deutsche Meisterschaften

§ 8 Sonstiges

Änderungsnachweis

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BL	Bundesliga
Bsp.	Beispiel
eff.	effektiv
d.h.	das heißt
DFB	Durchführungsbestimmungen
DM	Deutsche Meisterschaft
FBL	Floorball Bundesliga
FD	Floorball Deutschland
FV	Floorballverband
FZL	Freizeitliga
GBO	Gebührenordnung
gem.	gemäß
l.	letzten
LL	Landesliga
min	Minuten
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
RL	Regionalliga
RSK	Regel- und Schiedskommission
s.	siehe
SBK	Spielbetriebskommission
SG	Spielgemeinschaft
SPO	Spielordnung
SPRGK	Floorball Spielregel Großfeld/ Kleinfeld
u.	und
LZO	Lizenzordnung
vgl.	vergleich
VL	Verbandsliga

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Ordnung von Floorball Berlin-Brandenburg regelt, unter welchen Rahmenbedingungen der Ligaspielbetrieb auf Grundlage der jeweils aktuellen Spielregeln von FD in Berlin und Brandenburg durchgeführt wird. Diese Ordnung von Floorball Berlin-Brandenburg regelt, unter welchen Rahmenbedingungen der Ligaspielbetrieb auf Grundlage der jeweils aktuellen Spielregeln von FD in Berlin und Brandenburg durchgeführt wird. Die SBK ist hierbei mit der Durchführung der Organisation, insbesondere der Spielplangestaltung unter Berücksichtigung der Termine für den FD Pokal, die IFF Veranstaltungen oder Trainingslager, der Auswahlmannschaften und die Deutschen Meisterschaften, betraut.

(2) Die SBK kann vor Saisonbeginn zusätzlich zu den nachfolgenden Regeln eine Durchführungsbestimmung beschließen um die SPO zu konkretisieren oder zu ergänzen. Nach Saisonbeginn kann die DFB nur geändert werden, wenn dies für die Durchführung des Spielbetriebs unerlässlich ist.

(3) Die Durchführung und Teilnahme von und an Spielen, die in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen, ist grundsätzlich Mitgliedern von FloorballBB vorbehalten und findet auch nur für diese Anwendung. Abweichungen hierzu bedürfen der Zustimmung der SBK sowie des Vorstandes von FloorballBB.

(4) Diese Ordnung regelt insbesondere die Berlin-Brandenburgischen Floorball Meisterschaften im Großfeld, Kleinfeld sowie Kleintor aller ausgeschriebenen Altersklassen und Kategorien. Diese Ordnung ergänzt und präzisiert die Spielordnung von FD, insbesondere die Kapitel I und IV.

(5) Nur FloorballBB ist berechtigt, Landesmeisterschaften im Floorball in den Bundesländern Berlin und Brandenburg durchzuführen und den Titel Landesmeister in der Sportart Floorball zu vergeben.

(6) Mit der Teilnahme am Spielbetrieb erkennen die Vereine und deren Teams diese Ordnung als verbindlich an. Absprachen von Vereinen und Teams entfalten hierbei ohne Zustimmung der SBK keine Wirkung.

(7) Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die SBK. Alle Anfragen sind hierbei schriftlich zu stellen.

(8) Die SPO gilt ab dem Zeitpunkt ihres Beschlusses durch den Vorstand von FloorballBB. Werden Veränderungen beschlossen, welche Wirkung auf den Spielbetrieb haben, so treten diese mit Beginn der auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung folgenden Saison in Kraft.

§ 2 Einteilung (Spielformen & Ligen)

(1) Der Spielbetrieb unterteilt sich nach den

a. Kategorien Erwachsen/ Jugend oder Damen/ Mädchen;
b. Spielformen Großfeld, Kleinfeld oder Mixed;
c. Altersklassen

i. Kinderaltersklassen U7, U9, U11, U13;
ii. Jugendaltersklassen U15, U17, U19;
iii. Erwachsenenaltersklassen und
iv. Seniorenaltersklassen Ü30, Ü40, Ü50.

Abweichungen können im Einzelfall festgelegt werden, sind jedoch für Überregionale Wettbewerbe ohne Belang.

(2) Ein Wettbewerb ist eine Kombination aus Kategorie, Spielform und Altersklasse. Ein Wettbewerb kann in mehrere Ligen und/ oder Staffeln unterteilt werden. Die Ansetzungen eines Wettbewerbs an einem Tag gelten als Spieltag, wobei die Ausrichtung verschiedener Wettbewerbe an einem Tag und Örtlichkeit anzustreben sind. Ein Wettbewerb kann wie folgt ausgetragen werden:

a. Turnier, d.h. Spiele des Wettbewerbs werden an einem Tag oder Wochenende ausgetragen, bis es zu einer eindeutigen abschließenden Platzierungsrangfolge der teilnehmenden Teams kommt.
b. Mehrfachspiel, d.h. mehrere Spiele desselben Wettbewerbs werden an einem Spieltag ausgetragen, hierbei spielen die Beteiligten Teams grundsätzlich mehrere Spiele oder
c. Einzelspiel, d.h. es findet ein Einzelspiel/ -spieltag statt, an welchem die Beteiligten Teams nie mehr als ein Spiel zu bestreiten haben.

§ 3 Spielperiode, Fristen, Termine

1. Saison und Spielperiode

(1) Die Saison beginnt am 1. August d.J. und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) Die Spielperiode beginnt am 15. Aug. d.J. und endet am 31. Juli des Folgejahres. Hierbei beginnen Ansetzungen im

a. Erwachsenenbereich eine Woche nach Ende der Sommerferien,
b. im Jugendbereich (U15, U17, U19) zwei Wochen nach Ende der Sommerferien und
c. im Kinderbereich (U7, U9, U11, U13) drei Wochen nach Ende der Sommerferien

2. Fristen & Termine

bis 15. Juni
- Meldung Team zur Lizenzierung
- Abmeldung Team
- Vorabmeldung Hallenzeiten

1. August
- Saisonbeginn
- Beginn der Transfer- und Freigabenperiode

	• Veröffentlichung Rahmenspielplans
20. August	• Erklärung Teamrückzug • Beginn Spielperiode
	• Meldung Hallenzeiten gem. § 4 Nr. 1 Abs. 1
bis 31. August	• Zuordnung der gemeldeten Hallenzeiten
bis 30. September	• Einzahlung Start-/Meldegebühren • Teilnahmeverzicht DM/ DM-Qualifikation
	• Meldung Teilnahmewunsch DM ohne Liga[1]
bis 31. Oktober	• Erklärung Aufstiegswunsch in die 2. FBL
15. Januar	• Ende der Transfer- und Freigabenperiode

[1] Falls kein entsprechender Spielbetrieb im LV stattfindet wird diesbezüglich eine Anfrage an FD gestellt

3. Altersklassen

(1) Die Altersklassen werden wie folgt bestimmt

1. U7 – am 31.12. der laufenden Saison nicht älter als 6 Jahre
2. U9 – am 31.12. der laufenden Saison nicht älter als 8 Jahre
3. U11 – am 31.12. der laufenden Saison nicht älter als 10 Jahre
4. U13 – am 31.12. der laufenden Saison nicht älter als 12 Jahre
5. U15 – am 31.12. der laufenden Saison nicht älter als 14 Jahre
6. U17 – am 31.12. der laufenden Saison nicht älter als 16 Jahre
7. Ü30 – am 31.12. der laufenden Saison mindestens 30 Jahre alt
8. Ü40 – am 31.12. der laufenden Saison mindestens 40 Jahre alt

(2) Bei weniger als drei Teams pro Altersklasse wird der Wettbewerb dieser Liga in der nächsthöheren existierenden Liga eingegliedert.

4. Ligen

(1) Die höchste Liga von FloorballBB ist die Regionalliga. Diese ist direkt der untersten Liga von FD untergeordnet. Will eine Mannschaft in die zweite FBL aufsteigen, so ist gem. § 3 Nr. 2 SPO fristgerecht eine Erklärung abzugeben.

(2) Ab einer Anzahl von 9 Teammeldungen[2] pro Wettbewerb werden die Teams in eine Regionalliga und eine Verbandsliga eingeteilt, wobei die Verbandsliga der Regionalliga untergeordnet ist.

(3) Ab einer Anzahl von 18 Teammeldungen pro Wettbewerb werden die Teams in eine Regionalliga, eine Verbandsliga und eine Landesliga unterteilt, wobei die Landesliga dann der Verbandsliga untergeordnet ist.

(4) Die gemeldeten Teams sind gleichmäßig auf die einzelnen Ligen zu verteilen. Hierbei wird die oberste Liga immer zuerst gefüllt.[3] Hiervon kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn die Teams nicht gleichmäßig aufgeteilt werden können und ein Team einer höheren Liga einen entsprechenden Antrag stellt.

(5) Teams ohne Platzierung in der vergangenen Spielperiode werden der untersten Liga zugeteilt.

(6) Teilt sich eine Liga, so erfolgt die Zuordnung eines Teams zu einer Liga aufgrund seiner Platzierung in der vergangenen Saison. Wurde in der vergangenen Saison in Staffeln gespielt, so wird zu Beginn der Spielsaison unter allen Teams eine Platzierungsrunde zur Ermittlung der Platzierung ausgetragen und anschließend die Liga aufgeteilt.

(7) Ein Team kann vor Saisonbeginn, einen freiwilligen Abstieg in eine tiefere Liga beantragen. Sofern in der Saison mind. 2 Ligen vorhanden sind und wenn mindestens ein Team aus der darunter befindlichen Liga einem Aufstieg zustimmt. Bei mehreren aufstiegswilligen Teams steigt das bestplatzierte Team dieser Liga in die höhere Liga auf.

(8) Ein Team kann vor Saisonbeginn, einen freiwilligen Aufstieg in eine höhere Liga beantragen. Sofern in der Saison mind. 2 Ligen vorhanden sind und wenn mindestens ein Team aus der darüber befindlichen Liga einem Abstieg zustimmt. Bei mehreren abstiegswilligen Teams steigt das schlechtplatzierteste Team dieser Liga in die darunter befindliche Liga ab.

(9) Schließt sich ein Verein zusammen oder bildet sich eine SG aus zwei Teams, welche in der vergangenen Saison im Wettbewerb aktiv waren, so erfolgt die Einteilung des gemeldeten Teams entsprechend der höheren Platzierung des Teams aus der vergangenen Saison.

(10) Beendet eine SG ihre Kooperation, so spielt lediglich das die Teammeldung beantragte Team in dem Wettbewerb der Liga, in welchem die SG in der vergangenen Saison aktiv war dort weiter. Ein Aufstieg des Teams ist hierbei ausgeschlossen. Eine ggf. gewonnene Relegation wird hierbei nachträglich forfait gewertet. Alle übrigen Teams dieser SG spielen fortan in der untersten Liga.

(11) In Ausnahmefällen kann eine abweichende Regelung zur Durchführung der Wettbewerbe durch die SBK beschlossen und in den DFB präzisiert werden.

[2] Im Kleinfeld findet eine Teilung ab 11 Teams statt.

[3] Bsp.: 20 Teams = 7 Teams in der RL; 7 Teams in der VL; 6 Teams in der LL

5. Modi, PlayOffs und Relegation

(1) Entsprechend der gemeldeten Teams je Wettbewerb werden Liga, Spielmodi, Relegationsspiele und Playoffs in der DFB festgelegt.

(2) Ab einer Anzahl von 3 Teammeldungen je Wettbewerb findet ein regulärer Spielbetrieb statt.

(3) Ab 4 Teammeldungen können, ab 5 Teammeldungen je Liga eines Wettbewerbs müssen PlayOffs stattfinden. Diese werden als Halbfinal- und Finalspiel wie folgt ausgetragen.

a. 1. Halbfinale = Erstplatzierter gegen Viertplatzierten
b. 2. Halbfinale = Zweitplatzierter gegen Drittplatzierten
c. Spiel um Platz 3 = beide Verlierer der Halbfinalspiele
d. Finale = beide Sieger der Halbfinalspiele

(4) Ab einer Anzahl von 9 Teammeldungen[4] finden Relegationsspiele statt. Das letztplatzierte Team der höheren und das erstplatzierte Team der niedrigeren Liga spielen in einem Relegationsspiel um den Auf- und Abstieg.

(5) Ab 6 Teams in einer Liga in einem Wettbewerb steigt das letztplatzierte Team der höheren Liga direkt ab und das erstplatzierte Team der niedrigeren Liga direkt auf. Das zweitletztplatzierte Team der höheren Liga und das zweitplatzierte Team der niedrigeren Liga tragen ein Relegationsspiel um den Auf- und Abstieg zwischen diesen Ligen aus.

(6) Bei PlayOffs und Relegation handelt es sich um Entscheidungsspiele gem. SPRGK Pkt. 2.

[4] Im Kleinfeld ab 11 Teammeldungen.

6. Titel

(1) Die jeweils besten Teams in einem Wettbewerb sind in der Reihenfolge ihrer Platzierung berechtigt entsprechend § 7 SPO, an Meisterschaften von FD, bzw. an deren Qualifikation teilzunehmen, sofern diese angeboten werden.

(2) Nach Abschluss eines Wettbewerbs mit den Teams der SBK Ost (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) erhält das bestplatzierte Team oder der Sieger der Playoffs den Titel „Ostdeutscher Meister".

(3) Das beste Team in einem Wettbewerb erhält den Titel „Meister Berlin-Brandenburg (in der jeweiligen Altersklasse und Kategorie zzgl. der Spielform)".

(4) Die zweitplatzierten Teams jedes Wettbewerbs erhalten nach Ablauf des letzten Spieles in dieser Liga den Titel: „Vizemeister Berlin-Brandenburg (in der jeweiligen Altersklasse und Kategorie zzgl. der Spielform)".

(5) Gibt es in einem Wettbewerb mehrere Ligen, so erhält, das jeweils bestplatzierte Team einer Liga den Titel „(jeweilige Liga in dem Wettbewerb)-meister (in der jeweiligen Altersklasse und Kategorie (m/w) zzgl. der Spielform)[5]", bei Erwachsenenaltersklassen lautet der Titel: „(jeweilige Liga in dem Wettbewerb)-meister (Kategorie (Herren/ Damen) zzgl. der Spielform)[6]".

(6) Die erst bis drittplatzierten Teams jeder Liga erhalten nach Ablauf des letzten Spiels dieser Liga eine Urkunde, einen Pokal und je Spieler:in und Betreuer:in eine Medaillen (gestaffelt nach der Platzierung: Gold, Silber, Bronze).

(7) Der/ Die punktbeste Spieler:innen jeder Liga erhält eine Auszeichnung.

(8) Sofern vorhanden wird in jeder Liga der/ die beste Torhüter:in ausgezeichnet.

[5] Bsp: Verbandsligameister U13w KF; Landesligameister Ü30m Mixed

[6] Bsp: Verbandsligameister Herren KF; Landesligameister Damen GF

§ 4 Hallenstellung, Spielplangestaltung und Durchführung von Spieltagen

1. Hallenstellung

(1) Jeder Verein ist dazu verpflichtet, ausreichende Hallenzeiten in geeigneten Hallen fristgerecht gem. § 2 SPO für Spieltage zur Verfügung zu stellen. Als ausreichend gilt, wenn pro Team mind. 6 Stunden täglich an mind. 2 verschiedenen Tagen Hallenzeiten zur Verfügung gestellt wird.

(2) Sollte es einem Verein nicht möglich sein, Zeiten im nötigen Umfang zu melden, kann er in Absprache mit anderen Vereinen, Hallenzeiten durch diesen mitmelden lassen.

(3) Fallen im Laufe der Saison Hallenzeiten weg, so hat der Verein alternative Hallenzeiten zu organisieren. Kann er dies nicht, hat er eine Strafe gem. GBO zu tragen.

2. Spielplanung

(1) Die SBK legt im Rahmen der Spielplangestaltung den Ausführungsort und die Beteiligten des Spieltags fest. Sie bestimmt den hallenstellenden Verein (Veranstalter), den mit der Abwicklung des Spieltags beauftragten Verein (Ausrichter), die am Spieltag spielenden Teams, sowie die mit der Stellung der Schiedsrichter beauftragten Vereine. Abweichungen müssen durch die SBK genehmigt werden und sind verbindlich, sofern die Bekanntgabe mindestens 30 Kalendertage vor dem angesetzten Spieltag erfolgt, wobei der Austragungsort nicht festgelegt sein muss.

(2) Spieltage in alleiniger Verantwortung von FloorballBB werden, entsprechend der Hallenmeldung, durch die SBK von FloorballBB angesetzt. Hinsichtlich der Spielplangestaltung findet eine Berücksichtigung von Feiertagen[7] oder Schulferien wie folgt statt:

a. Im Kinder- und Jugendbereich werden die ersten Spiele gem. § 3 Nr. 1 Abs. 2 b geplant. Ferner werden keine Spiele an Feiertagen oder den Wochenenden, welche in den Ferien liegen, oder direkt an diese anschließen, geplant.
b. Im Erwachsenenbereich gem. § 2 Nr. 1.1 Abs. 2 geplant. Ferner werden keine Spiele an Feiertagen oder den Wochenenden, welche in den Weihnachts- oder Osterferien liegen, oder direkt an diese anschließen, geplant.

(3) Parallele Ansetzungen in einer Altersklasse sind nur in gleichen Wettbewerb möglich.

(4) Vom verbindlichen Spielplan darf in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Unfall, Stau, kurzfristiger Hallenprobleme) seitens der Beteiligten am Spieltag abgewichen und der Spielbeginn um maximal 60 Minuten verschoben werden. Die Beteiligten gem. § 4 Nr. 1.8 Abs. 1 SPO sind umgehend zu informieren. Davon abweichende Regelungen können am Spieltag durch die Beteiligten einvernehmlich getroffen werden, wobei die SBK unverzüglich zu informieren ist.

(5) Für die einzelnen Ligen gelten grundsätzlich folgende Spielzeiten je Spiel:

Wettbewerb	Periode	Pause	Verlängerung	Zeitmessung

Großfeld • Turnier • Mehrfachspiel	3 x 15 Min.	7 Min.	10 Min.	Effektiv
Großfeld • Einzelspiel	3 x 20 Min.	10 Min.	10 Min.	Effektiv
Kleinfeld • U 11und jünger	2 x 15 Min.	5 Min.	5 Min.	letzten 3 Min. effektiv
Kleinfeld • U 13 und älter	2 x 20 Min.	5 Min.	5 Min.	letzten 3 Min. effektiv

(3) Zwischen zwei aufeinander folgenden Spielen sind mind. 10 Minuten Pause vorgesehen. Spielt ein Team zwei Spiele direkt hintereinander, erhöht sich die Pause auf 30 Minuten. Die Pause beinhaltet die Einspielzeit.

(4) Wird ein Spiel in der regulären Spielzeit nicht entschieden, wird Verlängerung gespielt. Penaltyschießen findet ausschließlich in Entscheidungsspielen Anwendung.

(5) Die Verlängerung wird immer effektiv gemessen. Sie endet vorzeitig, sobald ein Team ein Tor erzielt.

[7] regionale Feiertage in Berlin oder Brandenburg gelten für den gesamten Spielbetrieb

3. Organisation von Turnieren, Spieltagen und Einzelspielen

3.1. Grundsätzliches

(1) Für alle Beteiligten am Spielbetrieb sind Drogen und Doping verboten. Es gelten die Richtlinien gemäß aktueller Dopingliste des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), und die Anti-Dopingordnung (ADO), sowie die sie präzisierenden Bestimmungen von FD.

(2) Alle Teams haben für die Sicherheit ihrer Zuschauenden und Anhänger:innen Sorge zu trage. Vereine sind hierbei für das Verhalten ihrer Anhänger:innen und Spieler:innen verantwortlich und können zusätzlich zu der Strafe gem. GBO bestraft werden.

(3) Für jedes Spiel ist ein Spielbericht auszufüllen, welcher 15 Minuten vor offiziellem Spielbeginn von den Betreuenden ausgefüllt und unterzeichnet werden muss. Der Spielbericht muss nach dem Spiel von den Kapitänen unterzeichnet werden.

(4) Die Meldung eines Teams zu einem Spiel erfolgt durch Eintragung auf dem Spielberichtsbogen. Der/ Die Betreuer:in bestätigt durch Leistung seiner/ ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung.

(5) Nur namentlich notierte, und nicht gestrichene, Spieler:innen auf dem Spielberichtsbogen sind spielberechtigt und gelten als eingesetzt, unabhängig ihrer tatsächlichen Spielteilnahme. Es dürfen hierbei nur ordnungsgemäß lizenzierte Spieler:innen gem. § 6 SPO notiert werden.

(6) Spieler:innen müssen auf Verlangen den Schiedsrichtenden, den Verantwortlichen des Spielsekretariats oder einem/er Vertreter:in der SBK einen geeigneten Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, bei minderjährigen einen Schülerausweis, o.ä.) vorlegen.

(7) Für Proteste (siehe § 5 Nr. 5 SPO), Matchstrafen und besondere Ereignisse ist ein separates Berichtsformular auszufüllen und mit den geforderten Unterschriften versehen, dem Spielbericht nach dem Spiel beizulegen. Der Antragstellende Verein ist für die fristgerechte Zahlung der durch den Protest zu leistenden Gebühren gem. GBO verantwortlich.

(8) Die Beteiligten haben offiziellen Spielbeobachter:innen von FD und seinen Landesverbänden freien Eintritt und Zutritt zu gewähren. Alle Schiedsrichtenden mit einer von FD anerkannten Lizenz haben bei allen Spielen von FloorballBB nach Verfügbarkeit freien Eintritt. Sie müssen ihren entsprechenden Lizenz- und Personalausweis mit sich führen und jederzeit vorlegen können.

3.2. Aufgaben und Pflichten des Veranstalters

Der durch die SBK festgelegte Veranstalter stellt dem Ausrichter die geeignete Infrastruktur rechtzeitig[8] zur Ausrichtung der Spiele, sowie folgende Ausrüstung zur Verfügung zu stellen:

- Banden, Tore und ausreichend Bälle zum Einspielen und für den Spielbetrieb,
- Stoppuhren zur Spiel- und Strafzeitmessung,
- Maß- und Klebeband für die Spielfeldmarkierungen gem. Spielregeln
- Reparaturmaterial für die Tornetze
- Notfallrufnummern im Fall einer Havarie

[8] Im Großfeld 120 Minuten, im Kleinfeld 90 Minuten vor Spielbeginn

3.3. Aufgaben und Pflichten des Ausrichters

(1) Der Ausrichter ist für den bestimmungsgemäßen Gebrauch von ihm überlassener Infrastruktur und Ausrüstung verantwortlich und haftet gegenüber dem Veranstalter bei unsachgemäßem Gebrauch. Ihm obliegt zudem

- die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Sportanlage,
- der Schutz der am Spiel beteiligten Personen, insbesondere der Schiedsrichter vor jeglichen körperlichen Angriffen, Schmähungen, derbe Beleidigungen, in unangemessener Weise geäußerte Kritik sowie jegliche Form sexualisierter oder sexualisierender Gewalt. Zur Bestimmung letzterer ist insbesondere die Wahrnehmung des/der Betroffenen heranzuziehen,
- die Durchsetzung des Hausrechts von ggf. ausgesprochener Matchstrafen oder vorgenannter bzw. sonstiger Störungen.

(2) Der Ausrichter ist ferner für den reibungslosen Ablauf der Spiele verantwortlich und hat u.a. folgende Aufgabe:

- Gewährleistung, dass Sporthalle, Spielfeld und Umkleiden mindestens 90 Minuten[9] vor dem ersten offiziellen Spielbeginn zur Verfügung stehen

- Besetzung des Schiedsgerichts mit mind. 2 und max. 4 Verantwortlichen. Diese müssen sich Ihren Aufgaben und Pflichten bewusst und spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein. Hierbei muss mindestens eine Person das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Sofern möglich Bereitstellung der Ausrüstung für die Durchführung einer Online-Live-Erfassung, neben der schriftlichen Erfassung auf dem Spielberichtsbogen.
- sowie folgende Ausrüstung mitzuführen bzw. zur Verfügung zu stellen:
 i. gedruckte Spielregeln, die SPO und die DFB in der jeweils aktuellen Fassung,
 ii. ausreichend Markierungshemden für die Teams[10]
 iii. Kühlmittel und Verbandskasten nach DIN 13164 (Autoverbandskasten)
 iv. Abrechnungsformulare für Schiedsrichter, Spielberichtsbögen, Protest- und Berichtsformulare in ausreichender Anzahl,
 v. aktuelle Lizenzlisten der spielenden Teams, Spielplan inkl. Schiedsrichtereinteilung in gedruckter oder virtueller Form,
- Der Ausrichter muss bis zum Ablauf des nächsten Tages alle erforderlichen Daten des Spiels korrekt in den Saisonmanager eintragen, sofern keine Live-Erfassung durchgeführt wurde und hat zudem bis zum Ablauf des übernächsten Tages den Spielberichtsbogen und ggf. ausgefüllte Berichtsformulare dort hochzuladen. Ihm obliegt zudem Pflicht zur Kontrolle eines vollständig lesbaren Uploads und die datenschutzkonforme Vernichtung der Originale.

[9] Bei Spielen im Kleinfeld genügt es, wenn das Spielfeld mind. 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung steht.

[10] Wenn die Schiedsrichtenden der Meinung sind, dass die Teams anhand ihrer Trikots nicht ausreichend zu unterscheiden sind, muss das Gastteam andere Trikots anziehen. Sofern das Gastteam keinen andersfarbigen zweiten Trikotsatz zur Verfügung hat, sind entsprechende Markierungshemden zu tragen.

3.4. Aufgaben und Pflichten des mit der Stellung der Schiedsrichtenden beauftragen Vereine

Vereine dürfen nur ordnungsgemäß lizenzierte Schiedsrichtende mit der Leitung der Spiele beauftragen. Näheres zu den Bestimmungen für Schiedsrichtende regeln die DFB der Regel- und Schiedskommission (RSK) sowie die Schiedsrichter:innenordnung (SRO). Spiele, die nicht von ordnungsgemäß lizenzierten Schiedsrichtenden geleitet wurden, werden bei Protest nicht gewertet und sind gem. § 5 Nr. 4 SPO zu wiederholen.

§ 5 Spieltagsregelungen

1. Ausrüstung

(1) Allen Feldspieler:innen wird ausdrücklich das Tragen einer Schutzbrille empfohlen. Minderjährige Feldspieler:innen sind verpflichtet, mit Schutzbrillen gemäß Material-Regulation des Weltverbandes (IFF) zu spielen.

(2) Im Weiteren sind die Regularien Pkt. 4 SPRGK einzuhalten.

2. Wertung

(1) Es gilt das Dreipunktesystem. Ein Team, das in der regulären Spielzeit mehr Torerfolge als das gegnerische Team erzielt, erhält 3 Punkte zugesprochen.

(2) Ein Team, das in der regulären Spielzeit weniger Torerfolge als das gegnerische Team erzielt, erhält 0 Punkte zugesprochen.

(3) Ein Team, das in der regulären Spielzeit gleich viele Tore wie das gegnerische Team erzielt hat, erhält 1 Punkt zugesprochen.

(4) Ein Team, das in der Verlängerung, die nach dem System Sudden Death ausgespielt wird, ein anerkanntes Tor zugesprochen bekommt, erhält einen zusätzlichen Punkt (vgl. SPRGK Pkt. 2.).

(5) Alle Spiele eines Teams werden komplett aus der Wertung herausgenommen, wenn das Team innerhalb der Spielperiode zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen wurde.

3. Forfait eines Spieles

(1) Ein Spiel wird gegen ein Team forfait gewertet, wenn es:

a. zu einem Spiel aus eigenem Verschulden nicht, nicht spätestens 15 Minuten nach geplanten Anpfiff oder mit nicht genügend Spieler:innen antritt,
b. das Spielfeld vor Spielende verlassen hat,
c. sich weigert, das Spiel zu bestreiten oder fortzusetzen, nicht spielberechtigte Spieler:innen einsetzt oder Spieler:innen-Lizenzen missbraucht,
d. zum Zeitpunkt des Spiels die Anzahl der erlaubten Doppellizenzen überschreitet,
e. einen Spielabbruch verschuldet.

(2) Das verursachende Team hat die nachweisbaren nicht abzuwendenden Aufwendungen des gegnerischen Teams zu tragen.

(3) Die Wertung forfait ist bei Spielen auf dem Großfeld 0:5, bei Spielen auf dem Kleinfeld 0:8, sofern diese Wertung im Vergleich mit dem effektiv ausgespielten Resultat für das fehlbare Team nicht günstiger ausfällt. Für das begünstigte Team wird forfait als Sieg, für das fehlbare Team als Niederlage gewertet.

(4) Wird ein Spiel gegen beide Teams forfait gewertet, so werden beiden Teams 0 Tore und 0 Punkte zugesprochen.

4. Wiederholungs-, Nachhol- und Ersatzspiele

(1) Ein Spiel, das nicht gewertet werden kann, muss wiederholt werden, wenn seine Wertung für den Spielbetrieb selbst oder für eine Auszeichnung einen Einfluss hat.

(2) Ein ausgefallendes Spiel, dessen Wertung keinen Einfluss hat, kann, in Absprache mit den betroffenen Teams, ausfallen und ohne begleitende Geldstrafe als Forfait-Wertung gegen beide Teams[11] gewertet werden.

Entstandene und nachgewiesene Mehrkosten werden gegeneinander aufgerechnet und ausgeglichen.

(3) Ein Spiel ist nachzuholen, wenn das Spiel auf begründeten Antrag eines der Beteiligten Teams oder aufgrund höherer Gewalt nicht zum geplanten Zeitpunkt ausgetragen werden kann. Nachholspiele werden gem. § 4 Nr. 2 SPO festgelegt.

(4) Macht der Ausrichter, Veranstalter oder ein Team höhere Gewalt geltend, sind die Gründe glaubhaft zu machen. Höhere Gewalt ist hierbei jedes plötzliche und unvorhersehbare Ereignis, welches nicht selbst abgewendet werden kann. U.a. zählt hierzu:

a. Nichterscheinen von Schiedsrichtenden,
b. Hallennutzung unzumutbar aufgrund technischer, baulicher oder infrastruktureller Mängel bzw. nicht möglich aufgrund von Doppelbelegungen, Nichtbeachtung regionaler Feiertage,
c. Streiks,
d. das nicht Erreichen der Anzahl an Mindestspieler:innen der laut aktuell gültigem Regelwerk, notwendigen Startspieler:innen aufgrund von nachgewiesener Krankheit oder Quarantäne oder
e. Ausfall aufgrund von nachgewiesener Krankheit oder Quarantäne von z.B. mind. 33 % der lizenzierten Spieler:innen.

(5) Jedes Team kann einen Antrag auf einen Ersatzspieltag stellen. Dem Antrag ist beizufügen:

a. eine Begründung
b. der Vorschlag eines geeigneten Ersatztermins unter Beachtung von § 4 Nr. 2 SPO[12]

(6) Die SBK entscheidet binnen von 10 Werktagen über die Zulässigkeit und ob dem Antrag entsprochen wird. Der Entscheid ist den Teams des Wettbewerbs zuzustellen.

(7) Macht einer der Beteiligten am Spieltag (Veranstalter, Ausrichter, etc.) aufgrund eins Wiederholungs- und Nachholspiels unvermeidbare und nachgewiesene Mehrkosten geltend, so sind diese durch den/ die Verursacher zu tragen.

[11] Es erfolgt eine Forfait-Wertung gegen beide Teams mit 0 Punkten und 0 Toren.

[12] Bei Turnier oder Mehrfachspielen kann in Absprache mit der SBK auf Benennung eines Ersatztermins verzichtet werden.

5. Proteste

(1) Der Protest wird von einem am Spiel beteiligten Team geltend gemacht. Die Ankündigung eines Protestes erfolgt durch den Kapitän. Die Bestätigung des Protestes erfolgt ebenfalls durch den Kapitän. Ist der Kapitän nicht volljährig, erfolgt die Bestätigung des Protestes durch eine/n volljährige/n Betreuer:in.

(2) Nur formal richtige und vollständig eingereichte Proteste werden behandelt.

(3) Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichtenden sind unzulässig.

(4) Der Protest ist den Schiedsrichtenden mündlich anzukündigen. Die Ankündigung muss das Wort "Protest" sowie eine kurze Begründung des Protestes enthalten. Aussagen, welche das Wort "Protest" nicht enthalten,

gelten nicht als Ankündigung. Die Ankündigung eines Protestes muss bis spätestens 30 Minuten nach Spielende schriftlich, vollständig und auf dem Berichtsformular an die Schiedsrichtenden übergeben werden.

(5) Der Protest muss zusammen mit sämtlichen Anlagen den Schiedsrichtenden zur Stellungnahme übergeben werden. Die Anlagen sind auf dem Protest- und Berichtsformular aufzuführen, andernfalls werden sie nicht berücksichtigt. Nach der Stellungnahme der Schiedsrichtenden dürfen auf dem Protest- und Berichtsformular keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Der Protest ist mit sämtlichen Unterlagen dem Spielberichtsbogen beizufügen und unverzüglich per E-Mail an die SBK weiterzuleiten.

(6) Eine ausführliche Stellungnahme der Teams und/oder der Schiedsrichtenden kann von der SBK zusätzlich angefordert werden.

(7) Ein Protest, dessen Ursache vor dem Beginn des Spiels liegt, muss vor Spielbeginn angekündigt werden.

(8) Ein Protest, dessen Ursache während des Spiels liegt, muss während der ersten Spielunterbrechung nach dem Vorfall angekündigt werden.

(9) Ein Protest, dessen Ursache nach dem Ende des Spiels liegt, muss innerhalb von 10 Minuten nach Spielende angekündigt werden. Wird der Protestgrund später bekannt, so muss ein möglicher Protest innerhalb von 48 Stunden nachdem der Protestgrund bekannt wurde per E-Mail bei der SBK eingereicht werden.

6. Klassifizierung

(1) Für Platzierungen innerhalb einer Tabelle bzw. bei Final-, Auf- oder Abstiegsspielen ist die folgende Reihenfolge maßgeblich:

a. die Zahl der erzielten Punkte,
b. die Tordifferenz,
c. die Zahl der erzielten Torerfolge,
d. die direkten Begegnungen,
e. das Los.

(2) Bei Entscheidungsspielen ist die folgende Reihenfolge maßgeblich:

a. das Resultat,
b. die Verlängerung,
c. das Penaltyschießen.

§ 6 Lizenzen

1. Lizenzerteilung

(1) Lizenzen werden für Teams und Spieler:innen erteilt. Die Lizenzvergabe für den Geltungsbereich dieser Ordnung obliegt allein FloorballBB.

(2) Lizenzanträge können grundsätzlich nur von Mitgliedern von FloorballBB gestellt werden. Mitglieder aus anderen Landesverbänden, können auf Antrag am Spielbetrieb von FloorballBB teilnehmen. Ein Antrag ist an die SBK, FD sowie den für sie zuständigen Landesverbandes zu stellen. Dieser kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(3) Lizenzanträge müssen formal richtig und fristgerecht eingereicht werden. Diese sind durch die SBK unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Spielperiode zu bescheiden. Anträge, die nicht die Voraussetzungen erfüllen werden zurückgewiesen.

2. Teamlizenzen

2.1. Teamlizenzerteilung

(1) Jeder Verein, der, mit einem oder mehreren Teams, an einem Wettbewerb von FloorballBB teilnehmen will, hat einen Antrag auf Erwerb einer Teamlizenz zu stellen. Eine Antragstellung hat fristgerecht gem. § 3 Nr. 2 SPO zu erfolgen.

(2) Eine erteilte Lizenz ist unbefristet gültig. Gebühren werden je Saison gem. GBO erhoben. Wird für ein Team die erteilte Lizenz nicht mehr benötigt, so muss das Team gem. § 3 Nr. 2 SPO abgemeldet werden.

(3) Inhaltliche Änderungen an der erteilten Lizenz (Teamname, Ansprechpartner:innen, etc.) sind unverzüglich der SBK mitzuteilen.

(4) Erfolgt die Teammeldung nicht fristgerecht, so entscheidet die SBK über deren Zulässigkeit.

(5) Mannschaften aus mindestens zwei Vereinen können eine Spielgemeinschaft bilden. Hierzu kann eine bestehende Teamlizenz bis zum Beginn der Spielperiode (gem. § 3 Nr. 2 SPO) erweitert werden. Die SBK kann die Genehmigung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen und die Lizenz befristen. Der erstgenannte bzw. die Teamlizenz beantragende Verein laut Meldeformular ist immer Ansprechpartner der SBK und für die Spielgemeinschaft voll verantwortlich und haftbar.

2.2. Teamrückzug und Teamlizenzverlust

(1) Ein Rückzug eines Teams während der laufenden Saison ist unverzüglich, schriftlich oder per E-Mail, bei der SBK und unter Benennung etwaiger Gründe einzureichen. Ein Rückzug von einem Wettbewerb befreit hierbei den Verein nicht von den getroffenen Festlegungen gem. § 4 Nr. 1 SPO.

(2) Endet die Mitgliedschaft eines Vereins bei FloorballBB, so erlöschen alle Teamlizenzen des Vereins. Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Teamlizenz. Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust aller Teamlizenzen des Vereins.

(3) Ein Teamlizenzverlust wird wie ein Teamrückzug geahndet. Im laufenden Spielbetrieb werden alle bisher bestrittenen Spiele aus der Wertung herausgenommen[13] sowie nicht bestrittene Spiele ersatzlos gestrichen.

(4) Sollten für einen Wettbewerb zu wenige Anträge vorhanden sein, so gilt eine bereits erteilte Lizenz auch für den übergeordneten Wettbewerb. Die SBK kann hierbei auch eine bereits erteilte Lizenz widerrufen.

[13] Es erfolgt eine Forfait-Wertung gegen beide Teams mit 0 Punkten und 0 Toren.

3. Lizenzen für Spieler:innen

(1) Die Lizenzierung von Spieler:innen hat ausschließlich online durch einen Berechtigten des Vereins im Saisonmanager von FD zu erfolgen.

(2) Spieler:innen können nur für einen Verein lizenziert werden. Eine Ausnahme hiervon bildet die Lizenzierung mittels Freigabe. Mit Erteilung der Lizenz sind sie für den Verein in dem beantragten Wettbewerb von FloorballBB spielberechtigt.

(3) Je Wettbewerb kann ein Spieler nur für ein Team lizenziert werden. Abweichend hiervon ist die Lizenzierung mittels Erst- und Zweitlizenz entsprechend § 6 f. LZO FD für den Herren-Großfeldspielbetrieb und Damen-Großfeldspielbetrieb.

(4) Soll ein/eine Spieler:in für eine Spielgemeinschaft lizenziert werden, muss er oder sie Mitglied in einem der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine sein und für diesen Verein eine Lizenz beantragen.

3.1. Lizenzerteilung

(1) Eine Lizenz in der Kategorie Damen/ Mädchen ist ausschließlich für weibliche Personen, die Lizenz in der Kategorie Herren/ Jungen für alle Geschlechter beantragbar. Ändert sich nach Lizenzerteilung das Geschlecht, so hat der Verein unverzüglich eine entsprechende Mittelung mit Nachweis[14] an die SBK zu übermitteln.

(2) Eine Lizenzerteilung im Erwachsenenwettbewerb ist ab Vollendung des 15. Lebensjahres möglich, über Ausnahmen entscheidet die SBK auf Antrag.

(3) Eine Spieler:innenlizenzierung ist bis zu dem letzten Spieltags des Wettbewerbs vor den Entscheidungsspielen einer Saison möglich. Hierzu ist ein Lizenzantrag gem. § 6 Nr. 1 SPO über den Saisonmanager zu stellen. Dieser muss jedoch formal richtig und vollständig bis spätestens Mittwoch 24 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag gestellt werden, damit der/ die Spieler:in an dem Spieltag spielberechtigt ist.

(4) Sofern eine Spieler:innenlizenz für eine Liga nicht fristgerecht gestellt wird, kann eine „Expresslizenz“ bei der SBK FloorballBB per E-Mail VOR dem Spiel (Spielbeginn = tatsächlicher Spielbeginn lt. Spielberichtsbogen) beantragt werden. Das Spielsekretariat hat hierbei, zusätzlich zu einem Vermerk auf dem Spielberichtsbogen, gem. der Ausfüllanleitung für Spielberichtsbögen von Floorball Deutschland, ein „Besonderes Ereignis“ zu melden. Seitens der SBK FloorballBB hat im Nachgang eine Kontrolle zu erfolgen, ob der/ die Spieler:in die Voraussetzungen für die Lizenz erfüllt und bewilligt diese rückwirkend.

(5) Der/ Die zu Lizenzierende hat bei Antragstellung die Voraussetzungen gem. § 3 Nr. 3 Abs. 1 SPO zu erfüllen. Abweichungen hierzu können in den DFB geregelt werden. Über Ausnahmen entscheidet hierbei die SBK ggf. unter Auflagen.[15]

(6) Formale Anforderungen:

- Der/ Die zu Lizenzierende ist Mitglied im antragstellenden Verein.

- Der/ Die zu Lizenzierende und seine gegebenenfalls vorhandene gesetzliche Vertretung erkennen mit Stellung des Lizenzantrages die Satzung, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen von FloorballBB an.
- Der/ Die zu Lizenzierende und seine gegebenenfalls vorhandene gesetzliche Vertretung akzeptieren, dass, mit der Lizenzierung des Spielers bzw. der Spielerin, FloorballBB keine Haftung für Schäden übernimmt, die dem/ der Lizenzierten durch den Spielbetrieb entstehen können. FloorballBB empfiehlt allen Spielern/ Spielerinnen den Abschluss einer privaten Unfallversicherung.
- Der/ Die zu Lizenzierende muss über das für die Spielklasse erforderlich Mindest- bzw. Maximalalter verfügen.

[14] Bspw.: Mit einem Ergänzungsausweis der dgti e.V. -> https://dgti.org/2021/09/05/der-ergaenzungsausweis-der-dgti-e-v/

[15] Die Ausnahmegenehmigung ist 30 min. vor Spielbeginn an jedem Spieltag dem Spielsekretariat vorzulegen. Auflagen können u.a. sein, dass eine Teilnahme in anderen Altersklassen untersagt wird, oder die Anzahl an Spielen begrenzt wird.

3.2. Gültigkeit der Spieler:innenlizenzen

(1) Eine erteilte Lizenz kann auf Antrag jederzeit gelöscht werden, wenn der/ die betroffene Spieler:in in der laufenden Saison bis zur Antragstellung nicht an dem Wettbewerb teilgenommen hat, für den die Lizenz erteilt wurde.

(2) Erteilte Lizenzen werden bei Transfer des Spielers/ der Spielerin gelöscht.

(3) Eine erteilte Lizenz ist längstens bis Saisonende gültig und muss zu Saisonbeginn neu beantragt werden.

(4) Bei besonderen Vorfällen kann eine erteilte Lizenz entzogen werden.

(5) Im Falle einer Geschlechtsänderung verliert eine Lizenz ihre Gültigkeit ab dem Zeitpunkt der Geschlechtsänderung. Dies kann auch rückwirkend geschehen.

(6) Eine Lizenz, die nach § 6 Nr. 3.1 Abs. 4 SPO erteilt wurde, kann jederzeit widerrufen werden.

4. Transfer und Freigabe

(1) Eine Freigabe ist, das gem. GBO gebührenpflichtige Ausleihen einzelner Lizenzen einer/s Spieler:in an einen anderen Verein bis zum Saisonende. Mit der Beantragung einer Spieler:innenfreigabe wird seitens des Heimatvereins, sofern noch nicht erfolgt, ein Lizenzantrag gem. § 6 Nr. 3 ff. SPO in der Liga des betreffenden Wettbewerbs gestellt und die Lizenz an den anderen Verein übertragen.

(2) Ein Transfer hat vor einer Spieler:innenlizenzierung zu erfolgen, wenn ein Spieler/ eine Spielerin, der/ die bereits für einen Verein lizenziert war, den Verein wechselt und für einen neuen Verein lizenziert werden soll. Als Verein in diesem Sinne gelten die Mitglieder aller Landesverbände, von FD und der IFF, die eine Sportart analog dem Floorball organisieren.

(3) Ein Transfer oder eine Freigabe hat auf Antrag zu erfolgen.

a. Bei internationalen Transfers gelten die weitergehenden Regelungen der Internationalen Floorball Federation (IFF). Bei internationalen Transfers nach Deutschland ist der antragstellende Verein für die Erfüllung der IFF-Transfervorschriften verantwortlich.

b. Der Antrag auf einen nationalen Transfer oder Spielerfreigabe erfolgt online über die Webseite von FD.

(4) Nur innerhalb der Transferperiode (vgl. § 3 Nr. 2 SPO) kann ein/e Spieler:in transferiert oder freigegeben werden. Davon abweichend kann die SBK außerhalb der Transferperiode einen Transfer oder eine Freigabe nur dann durchführen, wenn:

a. Spieler:innen in den letzten beiden Saisons über keine Lizenz verfügten,
b. minderjährige Spieler:innen, durch einen Umzug nicht mehr in der Lage sind, für ihren bisherigen Verein zu spielen oder

(5) Formale Anforderungen:

a. Der/ die betroffene Spieler:in muss
 i. bei einem Transfer Mitglied im antragstellenden Verein oder
 ii. bei einer Freigabe Mitglied im abgebenden Verein

 sein.
b. Der/ die betroffene Spieler:in, sowie gegebenenfalls vorhandene gesetzlichen Vertreter müssen dem Antrag zustimmen.
c. Anträge müssen von allen Beteiligten unterzeichnet sein, es sei denn, der abgebende Verein oder die für den Bereich Floorball zuständige Abteilung existieren nicht mehr.
d. Es werden keine Vorbehalte des gebenden Vereins angezeigt. Vorbehalte sind u.a. ausstehende Mitgliedsbeiträge, ausstehende Rückgabe oder Entschädigung, ausgeliehenes Vereinseigentums und ein laufender rechtsgültiger Spielervertrag, sofern dieser während seiner Laufzeit den Transfer des Spielers untersagt.

5. Regelungen zum Teamwechsel

(1) Ein Teamwechsel kann pro Spieler einmal innerhalb einer Saison durchgeführt werden.

(2) Soll die Lizenz eines Spielers/ einer Spielerin von einem Team eines Vereins auf ein anderes Team in demselben Wettbewerb übertragen werden ist ein Teamwechsel durchzuführen.

(3) Ein Teamwechsel ist nur auf Antrag innerhalb der Transferperiode (vgl. § 3 Nr. 2 SPO) möglich. Eine Nachlizenzierung gem. § 7 Absatz 5 SPO ist kein Teamwechsel.

(4) Mit dem Eingang des Antrags auf Teamwechsel bei der SBK ist der/ die Spieler:in, unabhängig der Eintragung im Saisonmanager, für das abgebende Team nicht mehr spielberechtigt.

§ 7 Deutsche Meisterschaften

(1) Die Teilnahmeberechtigung zur Deutschen Meisterschaft für die Region Ost wird zwischen den Vertretern von FloorballBB und der FV Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ermittelt. Näheres hierzu regeln die gemeinsamen

DFB.

(2) Teilnahmeberechtigt zur Qualifikation für FloorballBB sind Teams, welche an einem entsprechenden Wettbewerb, in der Kategorien Herren/ Jungen/ Damen/ Mädchen gem. ihrer jeweiligen Altersklasse, teilgenommen haben.

(3) Alle Teams nehmen entsprechend ihrer Platzierung an den End-, bzw. Qualifikationsrunden zu den deutschen Meisterschaften teil, sofern keine Abmeldung erfolgt ist. Im Falle einer Abmeldung oder durch Qualifizierung aufgrund der Ausrichtung eines Qualifikationsturniers oder Endrunde von FD geht das Recht auf Teilnahme zur Qualifikationsrunde an das nächstbestplatzierte Team über.

(4) Gemäß DFB von FD sind Nachlizenzierungen für die Deutschen Meisterschaften und die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft gem. DFB FloorballBB i.V.m DFB FD bei der SBK von FD zu beantragen und zu begründen. Spieler:innen, die nach diesem Termin lizenziert worden sind, können von der SBK FD von der DM ausgeschlossen werden.

§ 8 Sonstiges

(1) Anfallende Kosten (z. B. Hallenmieten, Schiedsrichterkosten, etc.) für die Ausrichtung einer Qualifikation in der Region Ost sind vom Ausrichter zu tragen. Auf Antrag können durch die SBK in Ausnahmefällen Kosten erstattet werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Bekanntgabe unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen.

Änderungsnachweis

Datum	Ort	Version	Änderung
24.08.2006	Berlin	1.00	Beschluss der Spielordnung
16.06.2009	Berlin	1.01	Überarbeitung der Spielordnung
15.08.2010	Berlin	1.02	Überarbeitung der Spielordnung, Namensänderung
15.06.2011	Berlin	1.03	Änderung der Meldepflicht von Ausrichtern in §5 Abs. 6
03.07.2012	Berlin	1.04	Änderungen in der Nomenklatur
01.06.2014	Berlin	1.05	Überarbeitung §2 Abs.4 und §3 Abs.3, §4 Abs. 2, §7 Abs.5
01.06.2015	Berlin	1.06	Spielperiode ab 15.09. §2 Abs. 1, Definition §2 Abs. 2, freiw. Abstieg §6 Abs. 4, Präzisierung §13 Auszeichnungen; CI aktualisiert
01.07.2016	Berlin	1.07	§1.1 SPO FD; §4.2 nur SPO, LZO; §5.4 falsche SR
08.07.2018	Berlin	1.08	Änderung §3 Abs.7, §13 Abs.4, §13 Abs.5, Anpassung §4 Abs.2, §14 an SPO von FD
14.06.2019	Berlin	1.09	Änderung §1.4, §2.2, §4.2,3, §5.7, §9.2, §9.3, §13, §15
06.11.2022	Berlin	1.10	Änderung §3.7, §9.2 und §11.12
14.06.2023	Berlin	1.11	Überführung §15 Datenschutz in LZO; §1 Nr.4 entfernt (bzgl. Spieler:innen als einheitliche Bezeichnung), §13 Auszeichnungen an aktuelles Ligenangebot angepasst, §3 Nr. 8 Eintritt für Schiedsrichter nach Verfügbarkeit, Frist in §9.3
27.06.2024	Mahlow	2.00	Überarbeitung Spielordnung und Integrierung der Lizenzordnung
18.07.2024	Mahlow	2.01	Präzisierung § 2 I a.; § 2 Nr. 2; § 2 Nr. 4 VI f.;§ 2 Nr. 6 II Öffnungsklausel in § 2 Nr. 4 X, PlayOffs ab 4 Teams in § 2 Nr. 5 III, eingefügt; Beginnzeit § 4 Nr. 2 II, Formularverpflichtung § 6 Nr. 2.1. I entfernt; SG aus mehr als 2 Teams in § 6 Nr. 2.1 V, Durchführung von mehr als 1 Transfer pro Saison in § 6 Nr. 4 IV ermöglicht
10.07.2025	Mahlow	2.02	Korrektur Rechtschreibung, Anpassung § 3 Nr. 2, 4 I, VII; § 4 Nr. 2 II; § 5 VI e; § 6 Nr. 2 V, 2.2 III, Nr. 3 II ff. Einfügung Expresslizenz, Begrenzung Teamwechsel, Streichung Datenschutz
01.08.2026	Mahlow	2.03	Änderung Fristen, Ligengröße, Spielerlizenzen. Streichung DM für gemeinsame DFB mit Ost und div. kl. Anpassungen.
03.09.2026	Mahlow	2.04	Änderung § 4 Nr. 3.3 II

Datum	Ort	Version	Änderung
17.09.2026	Mahlow	2.04	Änderung § 4 Nr. 3.3 II
17.09.2026		**2.05**	**Änderung § 4 Nr. 3.3 II**